DIREKTION FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND HUMANITÄRE HILFE

3003 BERN - SCHWEIZ

RICHTLINIEN ZUM EINSATZ VON MILCHPRODUKTEN IN DER NAHRUNGSMITTELHILFE

März 1990

gendunigt fin Inhaftsekung aufden 1.4.90



TEIL 1 - EINLEITUNG

EINLEITUNG

Weltweit nimmt der Hunger zu. Ueber eine halbe Milliarde Menschen sind unterernährt, noch viel mehr sind fehlernährt. Die Schweiz leistet einen aktiven Beitrag zur Verringerung dieses Elends, indem sie die landwirtschaftliche Produktion in der Dritten Welt fördert. Ein weiteres wichtiges Mittel ist die Nahrungsmittelhilfe, die sich auf das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976 abstützt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGE

Art. 7:

Die humanitäre Hilfe soll mit Vorbeugungs- und Nothilfemassnahmen zur Erhaltung gefährdeten menschlichen Lebens sowie zur Linderung von Leiden beitragen; sie ist namentlich für die von Naturkatastrophen oder bewaffneten Konflikten heimgesuchte Bevölkerung bestimmt.

Art. 8:

Die humanitäre Hilfe kann folgende Formen annehmen: a. Sachleistungen, insbesondere Abgaben von Nahrungsmitteln;

b. ...

In seiner Botschaft vom 25. Mai 1988 über die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Schweiz zeigt der Bundesrat auf, wie er die Nahrungsmittelhilfe ausgestalten will, welchen Wert er ihr zumisst und welche Gefahren er vermeiden will.

Gestützt auf die obigen rechtlichen Grundlagen sowie auf die entsprechende Verordnung vom 12. Dezember 1977, Art. 14, erlässt die DEH die folgenden Richtlinien zur Durchführung der Nahrungsmittelhilfe, speziell in Form von Milchprodukten. Sie richten sich an all jene, die Milchprodukte des Bundes einsetzen: schweizerische Hilfswerke, die diplomatischen und konsularischen Vertretungen, die Koordinationsbüros der DEH und die entsprechenden lokalen Partnerorganisationen. Sie gelten sinngemäss für die Abgabe von Milchprodukten durch internationale Organisationen.

Die Richtlinien dienen der DEH als Entscheidungsgrundlage. Die DEH kann in begründeten Ausnahmen von einzelnen Grundsätzen abweichen.

Die vorliegenden Richtlinien vom März 1990 ersetzten jene vom 10. Juli 1980.

TEIL 2 - ALLGEMEINE GRUNDSAETZE

Grundsatz 1

Nahrungsmittel können an Personen abgegeben werden,

- die schon unterernährt sind,
- deren Ernährungszustand ernstlich gefährdet ist (im Falle von Naturkatastrophen, Krieg, Strukturanpassungsmassnahmen etc.).

Armut allein ist kein Kriterium für die Verteilung von Nahrungsmitteln, denn gegen Armut wirken Massnahmen, die das Einkommen fördern, besser. Manchmal geraten Menschen jedoch in extreme Situationen, in denen Nahrungsmittelhilfe angebracht ist: Flüchtlinge, Kranke, Randgruppen etc.

Man muss dabei unterscheiden zwischen Einzelnen und Gruppen.

Einzelne (therapeutische oder intensive Ernährung)

Im Rahmen von bestehenden Ernährungsrehabilitationszentren, die neben anderen Nahrungsmitteln auch Milch verwenden, kann die DEH Einzelhilfe zu therapeutischen Zwecken unterstützen. Aerzte und Pflegepersonal müssen aufgrund von Symptomen feststellen, ob eine Person eine spezielle Ernährung braucht. Es sollte stets sichergestellt werden, dass der Bedürftige die entsprechende Nahrung selber zu sich nimmt und sie nicht z.B. an andere Mitglieder der Familie weitergibt oder verkauft.

Soziale Gruppen (zusätzliche Ernährung)

Bestimmte Teile einer Gesellschaft benötigen unter Umständen eine ergänzende Ernährung. Es sind dies vorab schwangere und stillende Mütter, Kleinkinder, evtl. alte Leute. Kranke sind als Einzelfälle therapeutisch zu behandeln.

Sind nur Teile der Gruppe schlecht ernährt, so sind diese als Einzelfälle zu betrachten; ist es die Mehrheit, so kann die ganze Gruppe vom Programm erfasst werden. Z.B. erhalten dann alle stillenden oder schwangeren Frauen dieselbe Ration.

Ein Hilfswerk, das ein spezielles Ernährungsprogramm durchführen möchte, muss zuerst den Bestand der Gruppe mittels einer Liste aufnehmen und den Ernährungszustand erfassen. Dazu ist im Normalfall medizinisch geschultes Personal beizuziehen.

Wie bei der therapeutischen Ernährung müssen die Empfänger die Nahrung unter Aufsicht zu sich nehmen. Nur so ist garantiert, dass nicht die ganze Familie davon isst.

Ganze Volksgruppen (allgemeine Ernährung)

Im Fall von Naturkatastrophen, wirtschaftlichen Krisen oder Krieg kann es angezeigt sein, die Bevölkerung einer ganzen Region vorübergehend mit Nahrungsmitteln zu versorgen. In diesem Falle müssen aber Stichproben aufzeigen,

ob der Ernährungszustand der Gruppe eine allgemeine Verteilung von Esswaren rechtfertigt, oder ob nur einzelne Leute oder bestimmte Gruppen speziell ernährt werden müssen.

Nahrungsmittel sollen nicht zur allgemeinen Förderung von Schulen oder Entwicklungsprojekten eingesetzt werden, ausser dies sei durch die ungenügende Ernährungssituation gerechtfertigt. In Schulen ist es denkbar, dass schlecht ernährte Kinder gesondert zu essen erhalten. Milchprodukte kommen dabei nur in Betracht, wenn sie mit anderen Nahrungsmitteln kombiniert werden.

Grundsatz 2

In allen Fällen in denen es wirtschaftlich und organisatorisch sinnvoll ist, sind die Nahrungsmittel von den einheimischen Produzenten zu kaufen.

Jede Zufuhr von landwirtschaftlichen Produkten bedeutet eine Konkurrenzierung der ansässigen Bauern. Werden die Nahrungsmittel am Ort selbst gekauft, unterstützt man damit die lokalen Strukturen, fördert das Einkommen von Bauern und verarbeitendem Gewerbe und senkt die Transportkosten.

Der Kauf der Nahrungsmittel kann auch über Genossenschaften oder den privaten Handel geschehen.

Im Fall eines Lokalkaufes von Nahrungsmitteln erhält das Hilfswerk die nötigen finanziellen Mittel oder einen Teil davon von der DEH im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der humanitären Hilfe.

Grundsatz 3

Die Nahrungsmittel, die im Rahmen von Ernährungsprogrammen abgegeben werden, müssen den Empfängern bekannt sein und ihren Gewohnheiten entsprechen. Abweichungen sind in Katastrophenfällen denkbar.

Die lokale Bevölkerung verwendet meist eine Getreideart (Mais, Hirse, Reis, evtl. Weizen u.a.) oder eine Knolle (Kartoffel, Maniok, Yam u.a.) als Grundnahrungsmittel. Zur Ergänzung des Eiweissbedarfs werden Bohnen, Erbsen, Sojabohnen, Linsen, Erdnüsse, Fleisch, Fisch, Eier oder Milch konsumiert. Da oft noch ein Mangel an bestimmten Vitaminen oder Mineralstoffen besteht, ist es nötig, die Kost durch Früchte und Gemüse zu bereichern.

Die Bevölkerung eines jeden Ortes weiss, wie die lokal produzierten Esswaren zuzubereiten sind. Deshalb sollte die Nahrungsmittelhilfe womöglich nur Waren einsetzen, die später auf dem lokalen Markt zu erschwinglichen Preisen erhältlich sind, was für Milchprodukte in vielen Gegenden nicht der Fall ist. In speziellen Fällen von einseitiger oder völlig wegfallender Ernährung kann kurzfristig auch ein anderes Lebensmittel eingesetzt werden.

An manchen Orten entsprechen die Essgewohnheiten nicht den Anforderungen einer ausgeglichenen und gesunden Ernährung. Hier soll abgeklärt werden, ob dies auf fehlenden Nahrungsmitteln, zu hohen Preisen oder mangelndem Wissen beruht. Es kann langfristig wirksamer sein, eine Beratung aufzubauen und z.B. neue Kulturen einzuführen oder andere Wege zu suchen, auf denen die Nahrungsmittel erreichbar werden, als kurzfristig Nahrungsmittelhilfe anzubieten.

Grundsatz 4

Die Nahrungsmittelhilfe soll vorübergehenden Charakter haben. Sie soll so rasch wie möglich durch Entwicklungsaktionen ersetzt werden, die den Empfängern langfristig die Ernährung sichern.

Die Nahrungsmittelhilfe sollte immer eine Ueberbrückungshilfe bleiben. Die Empfänger dürfen sich nicht an die dauernde, kostenlose Hilfe gewöhnen. Langfristig kann eine Existenzgrundlage nur über Entwicklungsaktionen vermittelt werden.

Bei der Hilfe an soziale Randgruppen (Kranke, Waisen, Alte, Flüchtlinge, Vertriebene u.a.) ist eine längerfristige Hilfe oft nicht zu umgehen. Aber auch hier sollte die lokale Gemeinschaft (Gemeinde, Staat, private Organisation) über kurz oder lang die Verantwortung übernehmen.

Grundsatz 5

Die Nahrungsmittel werden den Empfängern in der Regel kostenlos abgegeben. In Ausnahmefällen kann ein symbolischer Beitrag oder eine Arbeitsleistung verlangt werden. Der Erlös aus dem Verkauf ist vorab zur Förderung der Ernährung einzusetzen.

Die schweizerische Nahrungsmittelhilfe richtet sich an besonders Bedürftige, die normalerweise nicht die Möglichkeit zum Kauf der Lebensmittel haben. Um jedoch das Selbstbewusstsein der Empfänger einerseits und die Wertschätzung der Produkte andererseits zu fördern, kann der Verkauf zu einem tiefen Preis gerechtfertigt sein. Das Hilfswerk hat der DEH den Verkauf oder die Arbeitsleistung der Empfänger mit dem Gesuch anzuzeigen und über die Verwendung des Erlöses Bericht zu erstatten.

TEIL 3 - DIE MILCHPRODUKTE

Die Schweiz stellt vier verschiedene Milchprodukte zur Verfügung:

Vollmilchpulver

Mit Wasser angerührt, entspricht der Nährwert praktisch jenem von frischer Kuhmilch. Vollmilchpulver ist in Büchsen zu 5 kg und Beuteln zu 1 oder $\frac{1}{2}$ kg erhältlich.

Teilentrahmtes Milchpulver

Etwa die Hälfte des Milchfettes ist entfernt worden. Teilentrahmtes Milchpulver ist in Büchsen zu 5 kg erhältlich.

Magermilchpulver

Es enthält kein Milchfett mehr, ist aber künstlich mit dessen Vitaminen A und E sowie mit 5% Zucker angereichert worden. Magermilchpulver ist in Büchsen zu 6 kg erhältlich.

Schmelzkäse

Leicht gesalzener eingeschmolzener Emmentalerkäse, selten auch andere Käsesorten. Schmelzkäse ist in Dosen zu 450 g erhältlich.

Alle Produkte haben einen bedeutenden Anteil an hochwertigem Eiweiss. Sie bilden deshalb eine wertvolle Ergänzung zu den Grundnahrungsmitteln und sind ein nützliches Stärkungsmittel für Rekonvaleszente.

Die Milchprodukte allein bilden keine vollständige Nahrung, insbesondere nicht für Kinder, denn sie können den Energiebedarf des menschlichen Organismus nicht decken.

Im Vergleich zu einigen anderen Eiweissträgern brauchen die Milchprodukte wenig oder, im Fall von Käse, gar keine lokale Energie für die Zubereitung. An Orten, wo extremer Holz- oder Energiemangel herrscht, kann dies wichtig sein.

Der Einsatz von Milchprodukten kann folgende Gefahren mit sich bringen:

- 1. Viele Länder oder Regionen haben keine genügende eigene Milchproduktion. Die Empfänger lernen also ein importiertes Lebensmittel kennen, das sie später teuer kaufen müssen.
- Milchprodukte, speziell zubereitetes Milchpulver, bilden einen ausgezeichneten Nährboden für Krankheitskeime. Schmutziges Wasser, schlecht gewaschenes Besteck und Geschirr, besonders Schoppen, sind deshalb gefährliche Infektionsherde.
- 3. Weil Milchpulver teuer oder oft rar ist, wird es bei der Zubereitung zu Hause "gestreckt", d.h. zu stark verdünnt. Die Folge davon ist, trotz der Güte des Produkts, schliesslich eine Unterernährung des Empfängers.
- 4. Menschen, die während langer Zeit keine Milch mehr getrunken haben, verlieren die Fähigkeit, den Milchzucker abzubauen (sogenannte Laktoseintoleranz). Die Wiederaufnahme des Milchkonsums kann zu Durchfall und Erbrechen führen. Es muss stets mit kleinen Portionen begonnen werden.

Es ist deshalb stets zu prüfen, ob andere Speisen verfügbar sind, die mit weniger Gefahren verbunden sind. Die schweizerische Nahrungsmittelhilfe bietet z.B. auch das eiweissreiche Gemisch "Weizen-Soja-Milch" (WSM) als Alternative an. Es gibt verschiedene wertvolle lokale Zubereitungen (z.B. Faffa in Aethiopien oder Incaparina in Guatemala).

Grundsatz 6

Vollmilchpulver wird aufgrund einer medizinischen Abklärung vor allem an Kranke und Unterernährte abgegeben.

Magermilchpulver (inkl. teilentrahmtes Milchpulver) wird in Ernährungsprogrammen (zentralen Küchen) unter Aufsicht zubereitet, getrunken oder gegessen.

Schmelzkäse kann an die Bevölkerung abgegeben werden, sofern diese an den Konsum von ähnlichem Käse gewöhnt ist.

Milch aus Vollmilchpulver entspricht annähernd einer normal zusammengesetzten Kuhmilch. Sie ist in vielen Industriestaaten als wertvolles Nahrungsmittel für Jung und Alt bekannt. Sie bildet einen wichtigen Bestandteil für viele Gerichte und zubereitete Nahrungsmittel, vor allem Kindernahrung.

Vollmilchpulver wird in erster Linie an Kranke, Rekonvaleszente und falsch oder schlecht ernährte Kleinkinder verabreicht.

Magermilchpulver enthält einen sehr hohen Anteil an Eiweiss. Es ist mit den Vitaminen A und E sowie mit Zucker angereichert. Am besten wird es in ein Grundnahrungsmittel gemischt (Mais, Reis etc.) und als Brei gegessen. In speziellen kurzfristigen Ernährungsprogrammen kann es auch mit Speiseöl und Zucker zu einem energie- und eiweissreichen Getränk gemixt werden. Magermilchpulver kommt auf keinen Fall als Ersatz für Muttermilch in Frage.

Magermilchpulver und Käse werden an Leute verabreicht, die dringend eiweissreiche Nahrung nötig haben, speziell Kranke, Rekonvaleszente, Kinder von 5 bis 12 Jahren, schwangere und stillende Frauen.

Grundsatz 7

Muttermilch ist die ideale Nahrung für Säuglinge. Die Hilfswerke müssen deshalb alles daran setzen, dass die Mütter, die an Ernährungsprogrammen teilnehmen, nicht vorzeitig abstillen.

Säuglinge sollten während mindestens zwölf Monaten, besser noch länger, gestillt werden, und zwar in den ersten 4-5 Monaten ohne Zusatznahrung. Das Stillen hat folgende lebenswichtige Vorteile:

- Die Infektionsgefahr ist kleiner, weil die Muttermilch lebenswichtige Abwehrstoffe enthält, nicht herumsteht und kein Geschirr verwendet werden muss.
- Die Muttermilch enthält dem Alter angepasste Mengen Nährstoffe, die das Kind braucht, inklusive Spurenelemente und Vitamine.

Vom 5. Monat an braucht das Kleinkind zusätzliche Nahrung. Sie kann aus den Speisen der Erwachsenen zubereitet und dem Kind, mit der nötigen Vorsicht beim Beginn, als Brei eingegeben werden.

Aufgrund irreführender Information glauben viele Mütter, Milchpulver sei ein wertvoller Ersatz für Muttermilch, ja sogar besser als Muttermilch. Für stillende Frauen, die unterernährt sind, kann Milch (auch Magermilch) eine wertvolle Zusatznahrung sein, die ihnen auch helfen kann, selber mehr Milch zu erzeugen. Um aber zu vermeiden, dass die Mutter die Pulvermilch dem Säugling gibt, ist die Milch zentral zuzubereiten, so dass die Mutter sie dort trinken kann.

Höchstens 5% aller Mütter sind ausserstande, genügend gesunde Milch zu erzeugen, um damit das Kind bis zum 4. oder 5. Monat vollständig zu ernähren. Dies ist beim Tod der Mutter, bei einer schweren Krankheit oder bei krasser Mangelernährung der Fall. Bei Unterernährung kann es auch vorkommen, dass eine Mutter zu wenig Milch hat. Am besten ist es in all diesen Fällen, wenn eine Amme das Kind weiterstillt. Nur wenn dies nicht möglich ist, kann man auf Vollmilch (in keinem Fall Magermilch) zurückgreifen. In all den Fällen, in denen ein Säugling speziell ernährt werden muss, muss medizinisch geschultes Personal oder ein Ernährungsberater beigezogen werden.

Milch ist dem Kind stets mit der Tasse und dem Löffel zu geben. Der Schoppen ist eine gefährliche Infektionsquelle und strikte zu vermeiden.

Grundsatz 8

Als Faustregel für die Menge gilt: Für 100 Personen sollte 1 Tonne Vollmilchpulver oder 1 Tonne Magermilchpulver oder 2 Tonnen Käse jährlich ausreichen. Für schwangere und stillende Frauen kann die Menge verdoppelt werden.

Dies ergibt pro Person und Tag im Durchschnitt 27,4 g Milchpulver oder 54,8 g Käse. Bei Milchpulver entspricht dies einem Glas Milch pro Tag.

Bei diesen Mengen macht sich die Laktoseintoleranz (Seite 6, Punkt 4) normalerweise nicht bemerkbar.

Diese Mengen bilden nur einen Beitrag an die Ernährung einer Person. Sie können die Grundnahrungsmittel nicht ersetzen. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Eiweissmenge erhöht werden. Vor allem schwangere und stillende Frauen, deren Ernährung nicht durch ausgewogene Grundnahrungsmittel gesichert ist, benötigen zusätzliches Eiweiss.

In jedem Fall ist es empfehlenswert, Fachleute beizuziehen, die in Ernährungsfragen geschult sind.

TEIL 4 - GESUCHSTELLUNG, BERICHTERSTATTUNG UND EVALUATION

4.1. Das Gesuch

Das schweizerische Hilfswerk oder die Vertretung im Ausland, die Nahrungsmittelhilfe leisten möchte, muss der DEH ein vollständiges Gesuch stellen. Es soll Einblick in das geplante Projekt und ein Urteil im Sinne der vorangehenden Grundsätze gewähren. Dazu ist das Formular in Anhang I von den Mitarbeitern im Felde oder der lokalen Partnerorganisation auszufüllen. Dem Gesuch sind weitere verfügbare Dokumente (zB. interne Anträge) beizufügen, die über Ziel und Vorgehen des Projekts Auskunft geben.

In der Regel werden die Gesuche anfangs Jahr an die DEH gerichtet. Zusammen mit der Zusage der DEH bilden sie einen verwaltungsrechtlichen Vertrag. Die vorliegenden Richtlinien sind integrierter Bestandteil dieses Vertrages.

4.2. Berichterstattung

Die Berichterstattung umfasst mehrere Stufen.

- a) Das Hilfswerk/die Vertretung teilt der DEH die Ankunft der Ware im Projekt mit (Formular in Anhang II).
- b) Das Hilfswerk/die Vertretung teilt der DEH rechtzeitig mit, ob dasselbe Projekt im anschliessenden Jahr wiederum Milchprodukte benötigt.
- c) Spätestens nach 3 Jahren, oder wenn die DEH es verlangt, erstattet das Hilfswerk /die Vertretung detaillierten Bericht über die Verwendung der Produkte oder des finanziellen Beitrags. Dieser Bericht muss folgende Teile umfassen:

Das Projekt:

Hat sich das Projekt wunschgemäss entwickelt? Welche Abweichungen gab es?

Entstanden Schwierigkeiten bei der Finanzierung? Wie konnten sie behoben werden?

War stets genügend ausgebildetes Personal für die Zubereitung der Esswaren und die allgemeine Durchführung des Projekts vorhanden? Welche Lücken bestanden?

Die Empfänger:

Welchen Teil der Zielbevölkerung erreichte das Projekt? Wie stark verbesserte sich der Ernährungszustand? Hat er jenen der übrigen Bevölkerung erreicht?

Die praktische Durchführung:

Wie wickelte sich die Einfuhr, der Transport, die Lagerung und die Bestandeskontrolle ab? Ist noch Ware an Lager?

Wo und in welcher Form wurden die Produkte konsumiert (zentrale Küche, Zutaten etc.)?

Wie wurden die hygienischen Anforderungen sichergestellt (sauberes Wasser, Koch- und Essgeschirr)?

Die Rahmenbedingungen:

Wie hat sich der lokale Markt für Nahrungsmittel entwickelt?

Wie war das Einvernehmen mit dem Staat und den lokalen Behörden?

Mit welchen anderen Hilfsorganisationen wurde die Arbeit koordiniert?

4.3. Logistik

Das Hilfswerk ist gemäss separater Regelung der Transportkostenbeteiligung für den Transport verantwortlich. Es besorgt auch die Einfuhr im Drittweltland und die korrekte Lagerung sowie die Lagerkontrolle.

Die DEH organisiert die Transporte für die schweizerischen Vertretungen.

4.4. Erfolgskontrolle

Die DEH kann mittels Dienstreisen von Mitarbeitern oder aussenstehenden Experten jederzeit Einblick in die Projekte nehmen und zusammen mit den Hilfswerken/Vertretungen nach Verbesserungen suchen.

Anhänge:

- I Formular für Gesuche
- II Formular für Ankunftsmeldungen

EMPFOHLENE LITERATUR

Die Abkürzungen geben die Sprachen an, in denen die Bücher erhältlich sind:

D Deutsch

S Spanisch

F Französisch

P Portugiesisch

I Italienisch

E Englisch

Allgemeine Ernährung

Food, Nutrition and Agriculture. FAO, Rome 1984. Umfassende Einführung in die menschliche Ernährung, mit Textbook (211 Seiten A4), Teacher's Manual (234 Seiten A4) und Student's Workbook (223 Seiten A4). E.

Guide des Aliments de base dans le Monde. FAO, Rome 1984. 51 Seiten A4. Anbau und Verbreitung der wichtigsten Grundnahrungsmittel. F.

Besoins énergétiques et besoins en protéines. Rapport d'un comité spécial mixte FAO/OMS. FAO, Rome 1973. 116 Seiten. F/E.

Latham M.C.: Nutrition humaine en Afrique tropicale. FAO, Rome 1979. 306 Seiten. F/E.

Ernährung von Kindern

Cameron Margaret and Yngve Hofvander: Manual on Feeding Infants and Young Children. Third Edition. Sponsored by the UN/ACC Sub-Committee on Nutrition. Oxford University Press, Dehli/ Nairobi 1983. 214 Seiten. E.

Breastfeeding: The passport to life. Proceedings of December 10, 1988 meeting. NGO Committee on UNICEF (Working Group on Nutrition). New York 1989. 97 Seiten. E.

Code international de commercialisation des substituts de lait maternel. Organisation mondiale de la Santé, Genève 1981. 38 pages. F/E/S.

L'Allaitement maternel. Organisation Mondiale de la Santé, Genève 1981. 40 Seiten. F/E/P/S.

Le Sevrage de l'allaitement maternel à l'alimentation familiale. Guide à l'usage des agents de santé et autres personnels communautaires. Organisation mondiale de la santé, Genève 1989. 37 Seiten. F/E.

Nahrungsmittelhilfe

Bundesrat: Botschaft über die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft vom 25. Mai 1988. 141 Seiten. D/F/I.

Glasauer P. und Leitzmann C.: Leitfaden Nahrungsmittelhilfe in Katastrophenfällen. 2. überarbeitete Auflage. Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.; Stuttgart/Giessen 1988. 121 Seiten. D.

La malnutrition protéino-énergétique sévère: traitement et conduite thérapeutique. Organisation mondiale de la Santé, Genève 1982. 51 Seiten. F.

Mesure des modifications de l'état nutritionnel. Organisation mondiale de la Santé, Genève 1983; 104 Seiten. Wissenschaftlich-statistische Methodik.

De Ville de Goyet C., Seaman J. et Geijer U.: L'aide nutritionnelle aux populations dans les situations d'urgence. Organisation Mondiale de la Santé. Genève 1978. 109 pages. F/E/S.

Supplies and Food Aid: Field Handbook. United Nations High Commissioner for Refugees. Geneva, June 1989. 191 Seiten A4 plus Anhänge. Planung und Durchführung der Nahrungsmittelhilfe mit umfassendem Teil über die Logistik. E.

Milchprodukte

Kon S.K.: Le lait et les produits laitiers dans la nutrition humaine. Deuxième édition révisée. FAO, Rome 1972. F.

Milch und Milchprodukte. Nestlé/Nestec. La Tour-de-Peilz. D/F.

The Use of Artificial Milks in Relief Actions. ICRC/LRCS. Geneva 1985. E.



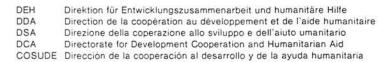
Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten Département fédéral des affaires étrangères Dipartimento federale degli affari esteri

ANHANG I

GESUCH UM LIEFERUNG VON MILCHPRODUKTEN

Das vorliegende Gesuch ist vollständig ausgefü der Schweiz weiterzuleiten (Stempel oder Adres	
	.,

A. Das Projekt Name des Projektes: Durchführende lokale Organisation: Postadresse: Strasse, Ort: Verantwortliche Person:	Land:
Typ des Projektes, bitte ankreuzen oder Anzahl Spital Kinderl Dispensarium Kinderl Tagesschule Interna Mütter-/Väterberatung. Themen der Beratung Flüchtlinge/Vertriebene. Woher kommen sie	krippe heim at g:
Bitte legen Sie einen ausführlichen Beschrieb genden Fragen Auskunft gibt: Seit wann besteht das Projekt? Welches sind seine Ziele? Wie ist es aufgebaut? Ueber wiewiel Personal verfügt das Projekt, un Welche ausländischen Institutionen unterstütze Wie ist die Zusammenarbeit mit dem Staat und en Wie und mit welchen Hilfswerken koordinieren	nd wie ist es ausgebildet? en das Projekt? den lokalen Behörden geregelt? Sie Ihre Tätigkeit?
Stillende Frauen E Babies A	rwachsene Frauen rwachsene Männer





Woher stammt die Zielbevölkeru Stadtzentrum Städtische Armenviertel	Dö	rfer ndliche Streus:	iedlung	
Welche Methoden oder Kriterien urteilen?				
Wie ist der Ernährungszustand der Zielbevölkerung?				
Ist die Ernährungssituation saisonal unterschiedlich?				
Wie lange wird die Nahrungsmittelhilfe nötig sein?				
Welche Grundnahrungsmittel sind lokal vorhanden? . Getreide, Wurzeln, Knollen:				
C. Milchprodukte	Manager ! an	Anzahl		
Gesuch um:	Tagesration pro Empfänger	Empfänger	Total Menge	
Vollmilchpulver Teilentrahmtes Milchpulver Magermilchpulver Schmelzkäse Gehört Milch/Käse zur tradition Wird von den Empfängern eine O Wird das Produkt zentral zuber Oder nach Hause mitgegeben? D. Operationelles Wie sind die Lagerbedingungen?	Gegenleistung ver	langt?sen? Wo?s dann in Empfa	ng?	
Wie wurde die Zollbefreiung si Werden für die Einfuhr speziel langt?	lle Zertifikate (z.B. für Radio	aktivität) ver-	
E Anregungen, Bemerkungen Kennen Sie die Richtlinien zur			******	
Ort, Datum	Unter	schrift		



Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten Département fédéral des affaires étrangères Dipartimento federale degli affari esteri

ANHANG II

EMPFANGSBESTAETIGUNG FUER MILCHPRODUKTE

	Land:
Postadresse:	
Diese Meldung ist sofort nach Ankur dem unten aufgeführten Hilfswerk zu	nft der Ware ausgefüllt und unterzeichnet zustellen.
Schweizerisches Hilfswerk:	
Das Projekt hat im Rahmen der Nahru genossenschaft folgende Milchproduk	angsmittelhilfe der Schweizerischen Eidg- ate erhalten: Zustand der Waren/Verluste
Tonnen Vollmilchpulver	
Bemerkungen/Anregungen:	
	······································



CH-3003 Bern



Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten Département fédéral des affaires étrangères Dipartimento federale degli affari esteri RAEVSAR

0.223.100 - ZJ/HEC

3003 Bern, 17. April 1990

NOTIZ AN HERRN F.R. STAFHELIN

ala

"Milchrichtlinien" 1990 Definitive Fassung

Am 3. August 1989 vergab die Sektion humanitäre und Nahrungsmittelhilfe den Auftrag an einen Sachverständigen, die aus dem Jahr 1980 stammenden Richtlinien zum Einsatz von Milchprodukten in der Nahrungsmittelhilfe zu überarbeiten.

Herr W. Mahrer lieferte Ende November 1989 einen ersten Entwurf ab, der intern einer Prüfung unterzogen wurde. Die neue Fassung wurde anschliessend dem Bundesamt für Landwirtschaft, dem Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten sowie verschiedenen Praktikern von schweizerischen Hilfswerken zur Stellungnahme unterbreitet.

Die nun vorliegende Version wurde letztlich noch mit dem Rechtsdienst und dem Fachdienst "developpment social" überarbeitet und liegt nun in der definitiven Fassung vor.

Wir bitten Sie, diese zu genehmigen und per 1.4.1990 in Kraft zu setzen.

704.90

Ryachelin

Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe Abteilung humanitäre Hilfe und SKH

Ch. Raedersdorf

Beilage

Def. Fassung der Richtlinien

